

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: Einführung einer Anlage 2a (Verhaltenskodex)

A. Problem

Das Lobbyregister wird die öffentliche Liste, in der alle Verbände eingetragen sind, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, ersetzen. Diese Liste ist bisher in Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt.

Das Lobbyregistergesetz sieht vor, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex festlegen, der Vorgaben für die Ausübung von Interessenvertretung enthält.

B. Lösung

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung soll die Anlage 2 mit Wirkung zum 1. März 2022 außer Kraft treten. Der Verhaltenskodex soll als Anlage 2a in die Geschäftsordnung eingefügt werden.

Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 25. März 2021 (BGBl. I S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Diese Anlage tritt am 1. März 2022 außer Kraft.“
2. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a

Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes

Wer Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) betreibt und nach diesem Gesetz der Registrierungspflicht unterliegt oder sich freiwillig hat registrieren lassen, wird tätig auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität und akzeptiert mit der Eintragung in das Register für sich und seine Beschäftigten folgende Grundsätze und Verhaltensregeln:

(1) Interessenvertretung erfolgt bei jedem Kontakt im Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes transparent. Dazu legen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offen und machen über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben.

(2) Darüber hinaus wird beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister hingewiesen unter Angabe der Verhaltenskodizes, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Dabei ist zum Beispiel bei einem Amts- oder Funktionswechsel auf die Person und nicht auf das Amt oder die Funktion der Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung abzustellen. Wurde die Eintragung einzelner finanzieller Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert, so wird auch darauf hingewiesen.

(3) Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar).

(4) Informationen werden niemals auf unlautere Art und Weise beschafft. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.

(5) Vertrauliche Informationen, die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder ihre Beschäftigten im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung erhalten, werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarter Weise verwendet oder weitergegeben.

(6) Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ wird nur verwendet, wenn die Eintragung in das Lobbyregister einschließlich der finanziellen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG ordnungsgemäß erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex veröffentlicht ist.

(7) Sollten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder gemäß § 47 Absatz 3 und 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt werden, obwohl finanzielle Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex in das Lobbyregister eingetragen ist, wird dies der für die Einladung beziehungsweise Beteiligung zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert durch die betreffende Interessenvertreterin oder den betreffenden Interessenvertreter mitgeteilt.

(8) Im Kontakt mit Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, Kundinnen oder Kunden oder sonstigen Dritten unterlassen es Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, ein nicht bestehendes Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu behaupten.

(9) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden können und stellen sicher, dass Anfragen der registerführenden Stelle, insbesondere auch im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 LobbyRG, unverzüglich beantwortet werden.

(10) Diese Anlage tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg

Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Sonja Amalie Steffen, Thomas Seitz, Dr. Florian Toncar, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

1. Selbstbefassungsrecht

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugrunde, den diese am 8. Juni 2021 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 19-G-77) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

2. Begründung der vorgeschlagenen Änderung

Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde wie folgt begründet:

„Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), die bisher die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern vorgesehen hat, wird durch das Lobbyregistergesetz (LobbyRG) und den Verhaltenskodex der neuen Anlage 2a ersetzt. Die bisherige Anlage 2 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Übergangsfrist des § 8 LobbyRG endet (1. März 2022), damit keine Regelungslücken entstehen.

Zu Nummer 2

Das Lobbyregistergesetz sieht vor, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex festlegen, der Vorgaben für eine Ausübung von Interessenvertretung auf Basis der Grundsätze von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität enthält (§ 5 Absatz 2 LobbyRG). Dieser Verhaltenskodex muss von allen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern im Rahmen der Eintragung im Register akzeptiert werden (§ 5 Absatz 3 LobbyRG). Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex können von der registerführenden Stelle geprüft und, wenn sie nicht unerheblich sind, im Lobbyregister veröffentlicht werden (§ 5 Absatz 8 LobbyRG).

Im Rahmen der gesetzlich geforderten Beteiligung der Zivilgesellschaft konnten bis zum 25. Mai 2021 gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung Stellungnahmen zu einem ersten Entwurf des Verhaltenskodex abgegeben werden. Die konstruktiven Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung des Verhaltenskodex berücksichtigt. Bundestag und Bundesregierung beschließen jeweils den gleichen Verhaltenskodex. Der Rechtssicherheit halber wird der Verhaltenskodex des Bundestages als Anlage 2a der GO-BT veröffentlicht.

Der Verhaltenskodex wiederholt aus systematischen Gründen teilweise den Inhalt des § 5 LobbyRG. Absatz 1 entspricht § 5 Absatz 4 LobbyRG. In Absatz 2 wird erläutert, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auch die weiteren Verhaltenskodizes angeben müssen, auf deren Grundlage sie Interessenvertretung betreiben (vgl. § 5 Absatz 5 LobbyRG). Dies ist vor allem von Bedeutung, wenn die sonstigen Verhaltenskodizes strengere Regeln über die Interessenvertretungstätigkeit oder weitergehende Sanktionen bei Verstößen vorsehen. Wichtig ist dabei, dass die Angaben personen- und nicht positionsbezogen sind. Bei einem Amts- oder Funktionswechsel, müssen die neuen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter diese Angaben ggü. ihrer Ansprechpartnerin oder ihrem Ansprechpartner im Bundestag oder in der Bundesregierung erneut machen. Es ist außerdem auf die Unvollständigkeit der Finanzangaben hinzuweisen.

In Absatz 3 wird auf das Verbot der Erfolgshonorare des § 5 Absatz 6 LobbyRG hingewiesen. Absatz 4 verbietet, Informationen auf unlautere Art zu erhalten. Unlauter ist die Art der Beschaffung, wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter der Adressatin oder dem Adressaten der Interessenvertretung finanzielle Anreize gewährt oder in Aussicht stellt, wenn dies für die Adressaten einen Pflichtverstoß darstellen würde. In Absatz 5 wird außerdem betont, dass vertrauliche Informationen nur in der vereinbarten Weise zu verwenden sind.

Absatz 6 entspricht § 5 Absatz 9 LobbyRG. Absatz 7 sieht vor, dass Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter unverzüglich und unaufgefordert offenlegen müssen, ob sie keine vollständigen Finanzangaben gemacht

haben, ihre Angaben nicht aktualisiert haben oder gegen den Verhaltenskodex des Bundestages und der Bundesregierung verstoßen haben, wenn sie zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder an einer Verbändeanhörung in den Bundesministerien beteiligt werden.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen nicht nur ggü. Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zutreffende Angaben über sich selbst machen, sondern auch ggü. Dritten. Absatz 8 sieht vor, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter kein Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung behaupten dürfen.

Absatz 9 ergänzt § 5 Absatz 8 LobbyRG mit einer Bestätigung, dass die Angaben überprüft werden und mit einer Pflicht, auf Anfragen der Bundestagsverwaltung unverzüglich zu reagieren. Absatz 10 regelt das Inkrafttreten des Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex tritt am Tag des Inkrafttretens des LobbyRG in Kraft (1. Januar 2022).“

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 54. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 9. Juni 2021 sowie in seiner 55. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 21. Juni 2021 über die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich erfreut, dass mit dem Beschluss über den Verhaltenskodex der Gesamtkomplex des Lobbyregisters vervollständigt werde. Auch wenn sie ursprünglich eine andere Vorstellung von der Erarbeitung des Verhaltenskodex gehabt habe, sei sie mit dem Ergebnis nunmehr sehr zufrieden. Sie danke für alle Eingaben aus der Zivilgesellschaft zu dem Entwurf des Verhaltenskodex. Da die Bundesregierung über den Kodex bereits entschieden habe, sei es jetzt schwierig, noch einzelne Nachbesserungen vorzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den vorgelegten Verhaltenskodex. Von der ursprünglichen Idee, dass sich die Interessenvertreter selbst einen solchen Kodex geben sollten, sei auf einen verbindlichen Kodex, der von Bundestag und Bundesregierung aufgestellt und in dem Mindeststandards festgelegt würden, umgeschwenkt worden. Die Forderungen der Zivilgesellschaft würden weitestgehend berücksichtigt. Gleiches gelte für die Interessen der Interessenvertreter, indem nicht zu weitgehend in deren Rechte eingegriffen werde.

Die **Fraktion der AfD** begründete ihre Stimmenthaltung damit, dass sie an einigen Punkten Nachbesserungsbedarf sehe. Dies gelte insbesondere für Ziffer 5 des vorgelegten Kodex, wo für sie nicht nachvollziehbar sei, weshalb vertrauliche Informationen, die offenbar pflichtwidrig weitergegeben worden seien, besonders schutzwürdig seien. Zu Ziffer 8 halte sie den logischen Umkehrschluss, dass Berater der Bundesregierung durchaus als Interessensvertreter tätig werden dürften, für nicht tragbar. Schließlich sei der Kodex nur schwer lesbar, da stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form gewählt worden sei.

Die **Fraktion der FDP** kündigte Stimmenthaltung an, da bereits im Lobbyregistergesetz angelegte Unzulänglichkeiten auch durch den Verhaltenskodex nicht gelöst würden. Dies betreffe insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare Regelungen. Ungeklärt sei nach wie vor die Anwendbarkeit auf Sachverhalte außerhalb des Parlaments. Für nicht überzeugend halte sie auch die Behandlung einer Verweigerung der Offenlegung finanzieller Angaben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begründete ihre Stimmenthaltung damit, dass einige Formulierungen verbesserungswürdig seien. Gleichwohl halte sie es für wichtig, dass der Bundestag beim Verhaltenskodex ein geschlossenes Bild in Richtung der Interessensvertreter abgebe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt den Entwurf des Verhaltenskodex insgesamt für zustimmungsfähig. Sie hätte es jedoch begrüßt, wenn – wie von einigen Vertretern der Zivilgesellschaft vorgetragen – die Regelung in Ziffer 4 nicht allein auf die Informationsbeschaffung beschränkt, sondern der allgemeine Grundsatz aufgestellt worden wäre, Adressaten der Interessensvertretung nicht durch die In-Aussicht-Stellung finanzieller oder sonstiger Anreize in Interessenskonflikt zu bringen.

Berlin, den 21. Juni 2021

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Habelmann
Berichterstatterin

